

Der Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e. V. (BVK-NRW) erläutert seine Position zu der aktuellen und künftigen Situation der Kindertagespflegepersonen.

Der BVK-NRW fordert einheitliche Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege!

Der BVK-NRW befürwortet das Zuzahlungsverbot, da die Kindertagespflege allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, zugänglich sein soll.

Der BVK-NRW fordert jedoch, dass konkretisiert wird, was eine leistungsgerechte Bezahlung beinhaltet. Zuerst muss im § 23 SGB VIII genau aufgeschlüsselt sein, welche Arbeiten die Förderleistung beinhalten und welche Ausgaben im Sachaufwand berücksichtigt werden müssen. Dies setzt eine Änderung des SGB VIII voraus, damit es im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) umgesetzt werden kann.

Um Tagespflegepersonen nicht die Motivation zu nehmen, spezielle, zusätzliche Angebote in ihrer Konzeption aufzunehmen (z. B. Waldorfpädagogik, frühkindliche Musikerziehung, Inklusion und mehr), die unter Umständen eine zusätzliche Qualifizierung voraussetzen, fordert der BVK-NRW, dass diese Zusatzangebote über die laufende Geldleistung hinaus gesondert vergütet werden.

Durch das Zuzahlungsverbot in NRW sind die Tagespflegepersonen in ihrer Selbständigkeit noch stärker beschnitten. Auf Landesebene muss es schnellstmöglich zu einer einheitlichen Vergütungsstruktur kommen. Hierbei muss unter anderem auch berücksichtigt werden, dass Rücklagen gebildet werden können für unerwartete Kündigungen, Krankheitsausfälle und unbesetzte Plätze.

- Damit die beantragten Gelder, die das Land NRW für die U3-Plätze an die Städte und Kommunen auszahlt, auch tatsächlich für die Kindertagespflege verwandt werden, fordern wir, dass die Gelder zweckgebunden ausbezahlt und an einen Verwendungsnachweis gekoppelt werden.
- Zwei Drittel aller Tagespflegepersonen möchten ihre Selbständigkeit beibehalten und ein Drittel wünscht sich eine Festanstellung*. Eine entsprechende Wahlmöglichkeit muss weiter bestehen bleiben.
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vertragsfreiheit zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson. Betreuungsverträge dürfen nicht von den Kommunen vorgegeben werden. Dies greift in das BGB-Gefüge ein (§§ 134 und 138 BGB).
- Die Fachberatungen müssen unabhängig von einem Träger sein, so dass für die Tagespflegepersonen garantiert ist, dass es zu keinem Interessenkonflikt bei der Vermittlung kommt. Nur so ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII i. V. m. § 3a KiBiz) auch gesichert, weil es eine unabhängige Beratung und Vermittlung gewährleistet.

Langfristiges Ziel des BVK-NRW ist es, dass die Kindertagespflege ein anerkannter Beruf mit einem eigenen Bezahls- und Ausbildungssystem wird. Die erste Grundvoraussetzung für eine entsprechende Qualitätssicherung soll sein, dass alle zurzeit tätigen Tagespflegepersonen in NRW mindestens 160 Unterrichtsstunden (ab 2015 neu beginnende Tagespflegepersonen 300 Unterrichtsstunden) vorweisen und ihr Abschlusskolloquium bestehen. Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson soll in einem modularen Aufbau Anschlussmöglichkeiten zu pädagogischen Berufen ermöglichen.**



(Jenny Zyball, 1. Vorsitzende)

*Vierter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**nach dem DJI-Curriculum